



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 45 (S. 460-484)**
Titel **Verordnung über den Gewässerschutz**
Ordnungsnummer
Datum 22.01.1975

[S. 460] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 57 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über
den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung,
beschliesst:

I. Zuständigkeiten

§ 1. Dem Regierungsrat steht auf Grund des Einführungsgesetzes
zum Gewässerschutzgesetz insbesondere zu:

Regierungsrat

- a) die Festsetzung des kantonalen Sanierungsplanes;
- b) die Genehmigung der generellen Kanalisationsprojekte sowie der Sanierungspläne der Gemeinden;
- c) die Anweisung an Gemeinden zur Erstellung und zum Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen sowie die Anordnung technischer Verbesserungen an solchen;
- d) der Entscheid über Streitigkeiten zwischen Gemeinden betreffend grenzüberschreitende Abwasseranlagen;
- e) die Festlegung des Standortes und des entsprechenden Sammelbereiches für örtliche und regionale Abfallbeseitigungsanlagen, wenn die Gemeinden hiezu nicht bereit oder nicht in der Lage sind sowie das Festlegen der Art und des Ortes der Beseitigung bestimmter Abfälle;
- f) die Festsetzung eines Gesamtkonzeptes für die Abfallbeseitigung;
- g) der Entscheid über die Leistung staatlicher Beiträge an Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie an Anschaffungen der Gemeinden zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Schadenfällen, soweit hiezu nicht die Baudirektion zuständig ist; // [S. 461]
- h) die Öffentlicherklärung privater Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen;
- i) die Bezeichnung der Art und der Beschaffenheit der Abwässer, welche in öffentliche Kanalisationen eingeleitet werden dürfen.

§ 2. Der Baudirektion steht insbesondere zu:

Baudirektion

- a) die Antragstellung an den Regierungsrat für Entscheide, die in dessen Befugnis stehen;



- b) Anordnungen bei Säumnis der Gemeinden hinsichtlich ihrer in der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und in den dazugehörigen Verordnungen sowie im Sanierungsplan begründeten Obliegenheiten;
- c) der Erlass organisatorischer und technischer Weisungen und Richtlinien;
- d) der Entscheid über die Pflicht zur Sicherheitsleistung;
- e) die Genehmigung der Kanalisationsverordnungen und – im Einvernehmen mit der Gesundheitsdirektion – der Abfallverordnungen der Gemeinden;
- f) die Verbindlicherklärung von im Sanierungsplan festgelegten Terminen und der Erlass von Anordnungen zur Behebung bestehender Missstände, wenn die im Sanierungsplan vorgesehenen Massnahmen sich als ungenügend erweisen oder wenn eine raschere Verwirklichung geboten ist;
- g) die beratende Mitwirkung bei der Festlegung von Standorten für örtliche und regionale Abfalldeponien und bei der Abgrenzung der entsprechenden Sammelbereiche;
- h) die Bewilligung zum Lagern und Ablagern von Stoffen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar die Verunreinigung eines Gewässers zu verursachen (insbesondere Abfälle aller Art);
- i) die Festsetzung der Grundwasserschutzareale und der Zonen A, B und C sowie die Erstellung und Nachführung der Gewässerschutzkarte;
- k) der Erlass befristeter Verbote, Massnahmen zu treffen, welche die Verwirklichung einer Schutzzone verunmöglichen oder beeinträchtigen könnten; // [S. 462]
- l) die Bewilligung von Grosstankanlagen (über 500000 l Tankinhalt);
- m) die Erteilung der eidgenössischen Bewilligungen zur Ausführung von Revisionsarbeiten an Tankanlagen;
- n) die Bewilligung, Kiesgruben anzulegen oder aufzufüllen sowie Sand oder anderes Material abzubauen;
- o) der Entscheid über die Leistung staatlicher Beiträge an Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie an Anschaffungen der Gemeinden zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Schadenfällen, soweit hiezu nicht der Regierungsrat zuständig ist;
- p) Anordnungen betreffend das Rechengut von Wasserwerken;
- q) der Entscheid im Einspracheverfahren gegen Verfügungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

§ 3. Dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau steht insbesondere zu:

Amt für
Gewässerschutz
und Wasserbau



- a) die Vorbereitung der vom Regierungsrat und von der Baudirektion zu treffenden Entscheide und Anordnungen sowie die Aufsicht über deren Durchführung;
- b) Anordnungen zur Behebung bestehender Missstände, die den Bestand und die Reinheit der Gewässer beeinträchtigen oder gefährden sowie Massnahmen zur Verhinderung neuer schädlicher Vorkehren;
- c) die Überwachung der Gewässer im Hinblick auf schädliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Laboratorium;
- d) das Aufstellen einer Alarmorganisation für Schadenfälle;
- e) bei Schadenfällen:
 - die Veranlassung von Tatbestandaufnahmen durch die Polizei, nötigenfalls unter Beizug weiterer Fachorgane,
 - die Anordnung von Sicherungsmassnahmen;
- f) die Kontrolle und die Untersuchung der Abwasserreinigungsanlagen von Gemeinden (nach den Weisungen des Eidg. Departements des Innern) bzw. Veranlassung von Abwasseruntersuchungen; // [S. 463]
- g) die Überwachung der den Gemeinden und den Privaten gemäss den geltenden Gewässerschutzbestimmungen auferlegten Verpflichtungen durch Stichproben und gezielte Erhebungen;
- h) die Beratung und Förderung der Gemeinden in Gewässerschutzbelangen, insbesondere in der sachgemässen Ortsentwässerung und Reinigung der Abwässer sowie der Verhinderung von Gefährdungen;
- i) die Förderung und Durchführung von Instruktionkursen;
- k) die Zustimmung zur Baubewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebiete und der Entscheid über die Art der Reinigung und Ableitung der Abwässer;
- l) die Zustimmung zu Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die noch nicht an das Kanalnetz und an zentrale Reinigungsanlagen angeschlossen werden können, und der Entscheid über provisorische Lösungen für die Reinigung und Beseitigung der Abwässer;
- m) die Ausarbeitung und Nachführung des kantonalen Sanierungsplanes;
- n) die Bewilligung für jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Kanalisationsanschluss, insbesondere für unmittelbare oder mittelbare Einleitungen von Abwässern und Kühlwasser sowie anderen flüssigen, gasförmigen oder festen Abgängen in Gewässer, für das Versickernlassen von Abgängen jeder Art, für die Erstellung geschlossener Gruben zur Sammlung häuslicher



- und tierischer Abwässer, für die Erstellung von Einzelreinigungsanlagen ;
- o) die Bewilligung für das Erstellen, Erweitern, Ändern oder Anpassen von Tanks und Gebindelagern bis zu 500000 Liter Inhalt pro Tank und für den Umschlag und für die Verarbeitung flüssiger Stoffe wie Öl, Benzin und dergleichen, einschliesslich Genehmigung der Sammelstellen der Gemeinden für Rückstände aus wassergefährdenden Stoffen;
 - p) die Anordnung von Massnahmen zur Anpassung von Tank- und Gebindelagern an die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften; // [S. 464]
 - q) die Bewilligung für Bauten im Grundwasser und temporäre Grundwasserabsenkungen;
 - r) die Bewilligung für Sondierungen und Pumpversuche für Grundwassernutzungen;
 - s) die Bewilligung für Eindolungen von Gewässern sowie bauliche Massnahmen, Aufschüttungen und Abgrabungen an solchen;
 - t) die Genehmigung der Bauprojekte, für welche ein Staatsbeitrag begehrt wird.

Der Regierungsrat kann Befugnisse des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, insbesondere jene nach lit. b, e, n und o, ganz oder teilweise an Gemeinden übertragen, wenn diese über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen.

§ 4. Der Regierungsrat wählt die nötigen Gewässerschutzinspektoren; ihnen obliegt die Überwachung der Gewässer ihres Kreises, die Verbindung mit den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinden, die Aufsicht über den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften und der gestützt auf diese angeordneten Massnahmen. Für Kontroll- und Administrativaufgaben sind ihnen Mitarbeiter als Sachbearbeiter zugeteilt. Die Gewässerschutzinspektoren und ihre verantwortlichen Mitarbeiter sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen.

Gewässerschutz-
inspektoren

Die Inspektoren ziehen weitere Fachorgane bei, wenn dies zur Feststellung von Gefährdungen sowie der Art und des Ausmasses der Verschmutzung von Gewässern und ihrer Ursachen erforderlich ist.

§ 5. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau setzt sich bei der Behandlung ihm zufallender Geschäfte, die den Aufgabenkreis anderer kantonalen Stellen (insbesondere des kantonalen Laboratoriums, des Heiz- und Maschinenamtes, der Fischerei- und Jagdverwaltung, des Meliorations- und des Oberforstamtes, des Tiefbauamtes, des Amtes für Raumplanung, des Polizeikommandos) berühren und deren Mitarbeit erfordern, mit diesen in Verbindung. Andere Amtsstellen leiten ihrerseits rechtzeitig die Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau in die Wege, wenn

Zusammenarbeit
mit anderen
Amtsstellen



von ihnen geplante Massnahmen den Gewässerschutz berühren.
// [S. 465]

§ 6. Dem Gewässerschutzlaboratorium bei der kantonalen Gesundheitsdirektion obliegt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau

Gewässerschutz-
laboratorium

- a) die regelmässige Untersuchung der ober- und unterirdischen Gewässer sowie der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, einschliesslich derjenigen der Industrie und des Gewerbes;
- b) die chemische und biologische Funktionskontrolle und Beurteilung der Abwasseranlagen nach lit. a) und die Antragsstellung bezüglich der notwendigen Vorreinigungsmassnahmen;
- c) die chemische, biologische, hygienische und toxikologische Untersuchung und Beurteilung der Gewässer bei besonderen Verhältnissen und Vorkommnissen wie akuten und latenten Verunreinigungen, Gefährdungen von Trinkwasser sowie baulichen Eingriffen;
- d) die Untersuchung und Beurteilung der Deponiefähigkeit von Abfallstoffen;
- e) Untersuchungen für die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen sowie die naturwissenschaftliche Beratung in Fragen des Gewässerschutzes.

§ 7. Die kantonale Gewässerschutz- und Abfallkommission dient der direkten Zusammenarbeit kantonalen Ämter und Fachstellen im Hinblick auf den Gewässerschutz. Die Kommission nimmt Stellung zu den ihr von der Baudirektion und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau sowie allfälligen weiteren interessierten Direktionen und Ämtern zugewiesenen grundsätzlichen Fragen und wichtigen Einzelgeschäften. Die Kommission steht unter dem Vorsitz des jeweiligen Chefs des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Sie ist berechtigt, von sich aus Anregungen zu machen.

Kantonale
Gewässerschutz-
und Abfall-
kommission

II. Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung

§ 8. Die Gemeinden erstellen

- a) ein generelles Kanalisationsprojekt im Sinne von § 13 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz für das im Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet; bei Änderungen des Bauzonenplanes ist das generelle Kanalisationsprojekt gleichzeitig anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen;
- b) einen Kanalisationsrichtplan für das im Gesamtplan (Siedlungsplan) ausgeschiedene Siedlungsgebiet; bei Änderungen des Gesamtplanes ist der Kanalisationsrichtplan anzupassen;
- c) einen Sanierungsplan für das gesamte Gemeindegebiet, in welchem die von der Gemeinde wie die von den privaten Grund- und Anlageeigentümer zu sanierenden Gebiete, Bauten und

Aufgaben der
Gemeinden
a) Planungspflicht



Anlagen enthalten sind. Der Gemeindesaniierungsplan ist bis 1. Juli 1976 dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9. Die Gemeinden sind verantwortlich für

b) Baupflicht

a) den systematischen Ausbau des Kanalnetzes mit den zugehörigen Spezialbauwerken nach Massgabe des generellen Kanalisationsprojektes und des Gemeindesaniierungsplanes sowie für den Bau und Ausbau der zentralen Abwasserreinigungsanlagen.

Die Hauptleitungen und die zentralen Anlagen sind nach dem generellen Kanalisationsprojekt, dem Kanalisationsrichtplan und dem Saniierungsplan zu dimensionieren. Bei Mischsystem können zusätzlich Areale als Bezugsgebiet für die Bemessung der Leitungskaliber berücksichtigt werden.

b) den Bau der öffentlichen Saniierungsleitungen ausserhalb des Baugebietes nach Massgabe des kantonalen und des Gemeindesaniierungsplanes. Öffentliche Abwasseranlagen sind zu erstellen, wenn in der Regel mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte davon erfasst werden. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses oder bei schlechter wirtschaftlicher Lage der Eigentümer von Saniierungsobjekten erstellen die Gemeinden auch für kleinere Saniierungsgebiete öffentliche Abwasseranlagen.

Für öffentliche Saniierungsleitungen können die üblichen Gebühren bezogen werden. Beiträge können von jenen Grundeigentümern verlangt werden, die für die Bewerbung ihrer Bauten und Anlagen auf einen Anschluss angewiesen sind. Die Beitragshöhe ist im Einzelfall nach Massgabe des gezogenen Nutzens festzusetzen.
// [S. 467]

§ 10. Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen haben die Gemeinden geschultes Personal einzusetzen. Die zuständige Gemeindebehörde ist für die Kontrolle des Kanalisationsnetzes und der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke verantwortlich. Die Reinigung der Uferpartien öffentlicher Gewässer von Geschwemmsel, Kadaver, Unrat, Algen, Wasserpflanzen usw. ist, soweit nicht der Staat unterhaltspflichtig ist, Sache der anstossenden Gemeinden. Vorbehalten bleiben Unterhalts- und Reinigungspflichten privater Anstösser.

c) Betrieb der Abwasseranlagen, Uferreinigung

§ 11. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt gegenüber Privaten für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien des Bundes und des Kantons zur Reinhaltung der Gewässer. Sie wacht insbesondere über die Erfüllung der Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer. Sie kontrolliert die von Bundes- oder kantonalen Stellen in Einzelverfügungen erlassenen Anordnungen.

d) Aufsicht und Kontrolle



Festgestellte Misstände sind, soweit sie nicht durch die Gemeinde behoben werden können, dem zuständigen Gewässerschutzinspektor zu melden.

Die mit diesen Aufgaben beauftragten Funktionäre sind namentlich zu bezeichnen und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau bei jeder Änderung bekannt zu geben.

§ 12. Beim Bau und Ausbau der Abfallbeseitigungsanlagen der Gemeinden sind die zur Verwirklichung des vom Regierungsrat festgesetzten Gesamtkonzeptes erforderlichen Bedingungen und Auflagen anzuordnen. Die Baudirektion berät die Gemeinden und Zweckverbände in Bau- und Betriebsfragen.

e) Abfall-
beseitigung

Die Gemeinden sorgen nach Massgabe des Sanierungsplanes für die Aufhebung, Beendigung oder Verbesserung bestehender Abfalldeponien. Sie legen im Einvernehmen mit der Baudirektion nötigenfalls geordnete Deponien an für Abfälle, die nicht verbrannt oder anders verwertet werden können. Die Gemeinden führen einen Kataster der Deponien in ihrer Umgebung und sind jederzeit in der Lage, Auskunft über Ablagerungs- oder Verwertungsmöglichkeiten gängiger Abfälle wie Bauaushub, Bauschutt, Sperrmüll, Pneus, etc. zu erteilen. // [S. 468]

Die Gemeinden errichten oder bezeichnen bis spätestens 1. Januar 1976 Sammelstellen für Altöl und melden diese dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Genehmigung. Auf Anordnung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau sind Sammelstellen für weitere wassergefährdende Stoffe einzurichten. Die Gemeinden sorgen für geeignete Bekanntmachung der genehmigten Sammelstellen.

§ 13. Bei allen Vorhaben, die ausser der baupolizeilichen Erlaubnis auch einer kantonalen Bewilligung bedürfen (Vorkehren gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und §§ 2 und 3 dieser Verordnung, Bauten ausserhalb des Kanalisationsprojektes oder ohne Anschlussmöglichkeit nach § 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz sowie alle andern Arten der Abwasserbeseitigung als Kanalisationsanschluss gemäss § 20 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz), darf die Gemeindebehörde über das Baugesuch nicht entscheiden, bevor die kantonale Bewilligung vorliegt.

kantonale
Bewilligung

Gesuche um Bewilligung von Vorkehren im Sinne von §§ 8, 19 und 20 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz sind mit einem Situationsplan, mit einer Beschreibung des Vorhabens und mit Plänen, aus denen dessen Gestaltung ersichtlich ist, dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen; dieses kann vom Gesuchsteller zusätzliche Unterlagen verlangen.



Es entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäss § 3 selbst über die Gesuche oder stellt entsprechend Antrag an die Baudirektion (§ 2).

Bevor die Bewilligung rechtskräftig ist, darf der Gesuchsteller mit keinerlei Vorbereitungs- oder Bauarbeiten zur Verwirklichung des Vorhabens beginnen.

Gesuche für Bauten ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes oder ohne Anschlussmöglichkeit sind der Gemeindebaubehörde einzureichen. Diese leitet die gesamten Baueingabeakten zusammen mit ihrer Stellungnahme, insbesondere zur Frage des sachlich begründeten Bedürfnisses, an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Die Zustimmung des Amtes erfolgt an die Gemeinde unter Rücksendung der Eingabeakten. Die Verweigerung der Zustimmung erfolgt durch Verfügung des Amtes, die dem Gesuchsteller unter Hinweis auf den Rechtsmittelweg mitzuteilen ist. // [S. 469]

§ 14. Das öffentliche Kanalnetz dient der Aufnahme sämtlicher Abwässer einschliesslich Niederschlagswasser innerhalb des Einzugsbereiches des generellen Kanalisationsprojektes. Vorbehalten bleiben Abs. 2 sowie § 15.

Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

Abwässer, die wegen ihrer Beschaffenheit das Kanalnetz oder die Abwasserreinigungsanlage schädigen oder deren Betrieb übermässig erschweren könnten, sind von deren Einleitung in die Kanalisation auf Kosten des Verursachers in geeigneter Weise am Anfallort vorzubehandeln.

Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ordnet in der Regel auf Begehren der Gemeinde, nötigenfalls im Einvernehmen mit dem kantonalen Laboratorium, die erforderlichen Massnahmen an. Das Amt kann von sich aus Vorbehandlungen anordnen, wenn dies zum Schutze der Abwasseranlagen und der Gewässer erforderlich erscheint.

§ 15. Entwässerungsanlagen von Strassen und Parkplätzen innerhalb des Einzugsbereiches des generellen Kanalisationsprojektes sind beim Mischsystem an die Kanalisation anzuschliessen. Ausserhalb dieses Bereiches und beim Trennsystem sind Behandlungseinrichtungen vorzusehen, wenn die Abflussqualität den Grenzwerten der Verordnung über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer nicht entspricht.

Strassenentwässerung

§ 16. Tierische Jauche, die Abwässer aus Mistwürfen sowie Silo- und Brennereiabwässer dürfen weder direkt oder indirekt einem öffentlichen Gewässer zugeführt noch den Kanalisationen zugeleitet werden. Sie sind in geschlossenen Gruben zu sammeln und unter Berücksichtigung des eidgen. Milchlieferungsregulatives landwirtschaftlich so zu verwerten, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die häuslichen Abwässer der zugehörigen Wohnbauten sind von der Anschlusspflicht an eine Kanalisation nur

Landwirtschaftliche Abwässer



dann ausgenommen, wenn eine einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung gewährleistet ist.

Für die Erstellung geschlossener Jauchegruben zur Aufnahme tierischer Jauche und anderer Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich. Die Baudirektion erlässt Weisungen über die Bemessung und Gestaltung geschlossener Gruben. // [S. 470]

§ 17. Erstellung und Betrieb von privaten Anlagen zur Verbrennung von Abfällen bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Heiz- und Maschinenamtes.

Private Abfall-
verbrennungs-
anlagen

§ 18. Die Aufsichtsorgane und Sachverständigen des Gewässerschutzes nehmen, soweit die Erfüllung ihrer Aufgabe den Zutritt zu Wohn-, Unterkunfts- und Arbeitsstätten, Fabriken, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben usw. erfordert, mit den Besitzern oder Betriebsinhabern Fühlung. Vorbehalten bleiben Fälle, die wegen besonderer Umstände ein anderes Vorgehen notwendig machen.

Kontroll-
massnahmen

Sämtliche Organe und Sachverständigen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über die in Erfüllung ihrer Aufgabe gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, insbesondere auch, soweit sie Berufs- und Fabrikationsgeheimnisse betreffen

III. Tankanlagen und Gebindelager

§ 19. Für das Erstellen, Erweitern, Ändern oder Anpassen und für den Betrieb von Tankanlagen und Umschlagplätzen sowie für die Lagerung von Gebinden sind die nachstehenden Vorschriften und Richtlinien massgebend:

Grundlagen

- a) die Eidg. Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigungen durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972 (VWF);
- b) die Verfügung des Eidg. Departements des Innern über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (Technische Tankvorschriften, TTV) vom 27. Dezember 1967, im Umfang gemäss Art. 60 VWF sowie allfälliger Abänderungen und Ergänzungen;
- c) Weisungen der Baudirektion;
- d) ergänzende Bedingungen, welche vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau festgesetzt werden;
- e) die jeweils geltenden Carbura-Richtlinien.

Die Art der zu treffenden Schutzmassnahmen richtet sich nach der für den Standort der Anlage massgebenden Gewässerschutzzone S, A, B oder C im Sinne von Art. 9–12 der VWF. // [S. 471]

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen einschlägigen Rechts, so namentlich jene über die Feuerpolizei, den Zivilschutz, die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel und den Umgang mit Giften.

§ 20. Das Erstellen, Erweitern, Ändern oder Anpassen von Tankanlagen und Gebindelagern, einschliesslich das Anbringen von Schutzvorrichtungen, bedarf einer kantonalen Bewilligung. Bei Anlagen bis zu 500000 Liter Inhalt pro Tank entscheidet das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, bei grösseren Anlagen die Baudirektion.

Bewilligungs-
pflicht,
Zuständigkeit

Vorbehalten bleiben Verfügungen und Auflagen anderer beteiligter Amtsstellen, so namentlich der Feuerpolizei, der Gebäudeversicherung, des Amtes für Zivilschutz und des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

§ 21. Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen sind dem Gemeinderat oder einer von der Gemeinde besonders bezeichneten Verwaltungsabteilung einzureichen.

Bewilligungs-
gesuch

Das Gesuch und die dazugehörigen Pläne haben die notwendigen Angaben gemäss Art. 28 VWF zu enthalten.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Situationsplan (Katasterplan) im Massstab 1:500 oder 1:1000;
- b) Grundrisse und Schnitte in geeignetem Massstab, mit Massangaben;
- c) Detailzeichnungen, welche über die Konstruktion der wichtigsten Teile sowie die Anordnung und Wirkungsweise der Sicherheitsvorrichtungen genügende Auskunft geben;
- d) für Stahlbetontanks sowie für Tankanlagen in Gebäude-, Anbau- oder Betonspezialkellern sind die Armierungspläne mit Eisenliste, für Anlagen über 50000 Liter Nutzinhalt ausserdem die statische Berechnung einzureichen.

§ 22. Den Gemeindebehörden obliegt die Prüfung der Gesuche auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäss § 19 und auf die Vollständigkeit der Eingabeakten gemäss § 21. Gemeinden ohne eigene Fachstelle können hiezum private Fachleute beiziehen.
// [S. 472]

Bewilligungs-
verfahren

Der Gemeinderat oder die besonders bezeichnete Verwaltungsabteilung prüft die Gesuche und reicht sie mit den Unterlagen und ihrem Antrag dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ein.

§ 23. Die Bewilligung erlischt, wenn die Ausführung der Anlage nicht binnen eines Jahres, vom Tage der Rechtskraft der Bewilligung an, begonnen und sodann ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt wird.

Geltungsdauer
einer Bewilligung

Soll eine Tankanlage oder ein Gebindelager im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder abgeändert

werden, so erlischt die Bewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden Baubewilligung.

§ 24. Die Erstellung, Erweiterung, Änderung oder Anpassung von Tankanlagen und Gebindelagern ist durch die gemäss § 22 für die Prüfung der Bewilligungsgesuche zuständigen Stellen der Gemeinden zu überwachen.

Abnahme der Anlagen

Neue oder geänderte Tankanlagen und Gebindelager dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Gemeinden in Betrieb genommen werden. Die Betriebsfreigabe ist im Tankkontrollheft durch den Kontrollbeamten zu vermerken. Über das Ergebnis der Abnahme ist dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ein Rapport einzureichen. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau kann sich die Befugnis zur Abnahme von Anlagen anlässlich der Erteilung der Bewilligung vorbehalten.

Für die Prüfung und Abnahme der Anlagen sind die Technischen Tankvorschriften des Eidg. Departements des Innern massgebend.

§ 25. Die Eigentümer sind zum einwandfreien Unterhalt ihrer Anlagen verpflichtet. Sie haben dafür zu sorgen, dass nach Weisung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau die erforderlichen Schutzvorrichtungen angebracht und die in der VWF und dieser Verordnung vorgesehenen Revisionen, Kontrollen und Reparaturen durchgeführt werden. Alle betrieblichen Vorkommnisse sind in ein Tankkontrollheft, welches bei der Tankanlage aufzubewahren ist, einzutragen.

Pflichten der Eigentümer
a) Unterhalt, Kontrolle usw.

§ 26. Schäden, die an einer Tankanlage festgestellt werden, sind dem Gemeinderat oder den besonders bezeichneten // [S. 473] Verwaltungsabteilungen zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau zu melden. Bei Schadenereignissen oder unmittelbarer Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, welche die Meldung gemäss Alarmplan (§ 40) weiterleitet. Der Eigentümer einer schadhafte Tankanlage hat diese auf seine Kosten nach Weisung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau ohne Aufschub instandstellen oder allenfalls ersetzen zu lassen. Für die Neuerstellung der Tankanlage ist eine Bewilligung gemäss §§ 20 ff. dieser Verordnung einzuholen.

b) Schadenfälle

§ 27. Lassen der Betrieb oder die Kontrollen auf einen mangelhaften Allgemeinzustand schliessen oder ist die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, insbesondere wenn eine Undichtigkeit zu befürchten ist, so muss die Tankanlage unverzüglich auf Kosten des Eigentümers einer Revision unterzogen werden. Dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ist hierüber Meldung zu erstatten.

c) vorsorgliche Massnahmen

§ 28. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau führt über sämtliche Tankanlagen und Gebindelager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit mehr als 400 Liter Gesamthalt einen Kataster, mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur, die ein eigenes

Tankkataster

Katasterwerk führen. Die Gemeinden und die Grundbuchämter sind verpflichtet, dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die zur Nachführung notwendigen Mutationen (z. B. Handänderungen, Änderungen von Strassenbezeichnungen, Assekuranznummern usw.) zu melden. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau stellt den Gemeinden zuhanden ihrer Kontrollbeamten jeweils einen neuesten Ausdruck des Katasters ihres Gebietes zur Verfügung.

§ 29. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau kontrolliert und überwacht die bestehenden Tankanlagen und Gebindelager. Diese Aufgabe kann unter Beibehaltung der Aufsichtsbefugnisse an Gemeindebehörden übertragen werden; diese haben besondere Feststellungen und Vorkommnisse dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu melden, das allenfalls erforderliche Massnahmen anordnet.

Kontrolle
a) Zuständigkeit

§ 30. Bei jeder Tankanlage ist das vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau übergebene Tankkontrollheft aufzubewahren. // [S. 474]
Den Kontrollbeamten des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau und der Gemeinden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und Einsicht in das Tankkontrollheft zu gestatten.

b) Durchführung

§ 31. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau führt nach Bedarf Instruktionkurse für die von den Gemeindebehörden ernannten Kontrollbeamten durch.

Instruktion der
Gemeinde-
Kontrollbeamten

§ 32. Die Anforderungen an Tankwagenführer richten sich nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 24. Mai 1972.

Umschlag von
Lagerprodukten

Die Lieferanten sind für die sachgemässe Auffüllung der Tanks verantwortlich; der Umschlag von Lagerprodukten ist mit aller Sorgfalt durchzuführen.

Tankanlagen dürfen nur nach erfolgter Meldung an den Hauseigentümer oder an dessen Stellvertreter aufgefüllt werden.

Tankanlagen dürfen nicht auf gefüllt werden, wenn:

- der Lieferant keinen Zutritt zu den Messeinrichtungen hat,
- der Flüssigkeitsstand im Tank nicht überwacht werden kann,
- kein Tankkontrollheft vorliegt,
- für das Auffüllen keine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist,
- die Tankanlage offensichtlich Mängel aufweist.

§ 33. Die Lieferanten sind verpflichtet, in das Tankkontrollheft die folgenden Angaben einzutragen:

Einträge im
Tankkontrollheft

- das Datum der Auffüllung,
- den Flüssigkeitsstand gemäss Messstab vor der Einfüllung,
- die Menge und die Art des eingefüllten Produktes,
- allfällige Überfüllungen oder Mängel,

- die Unterschrift des Überbringers des Lagergutes.

IV. Schadendienste, insbesondere Ölwehr

§ 34. Um Gefährdungen und Verunreinigungen von unter- und oberirdischen Gewässern durch wassergefährdende // [S. 475] Stoffe, insbesondere durch Mineralöle, bei Schadenfällen zu vermeiden, einzudämmen oder zu beheben, wird eine Ölwehrorganisation geschaffen.

Grundsatz

§ 35. Die Ölwehr besteht aus:

Organisation

- der kantonalen Seepolizei als Hauptstützpunkt
- den regionalen Ölwehrstützpunkten
- den Gemeindeölwehren (in der Regel Feuerwehr)
- dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau

Je nach Art der Gewässerverunreinigung oder bei Bedarf können weitere Stellen der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden sowie nötigenfalls private Unternehmungen zugezogen werden. Mit privaten Firmen (z. B. Bauunternehmungen) können Verträge über die Bereitstellung von Mannschaften, Maschinen, Transportfahrzeugen und Material für den jederzeitigen Ölwehreinsatz abgeschlossen werden.

§ 36. Die regionalen Ölwehrstützpunkte sind:

Regionale Stützpunkte

- a) Oberrieden, kantonale Seepolizei
- b) Zürich, städtische Seepolizei
- c) Winterthur, städtische Ölwehr
- d) Dietikon, städtische Ölwehr
- e) Uster, städtische Ölwehr

Sofern erforderlich, können weitere Stützpunkte geschaffen werden.

Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau bestimmt im Einvernehmen mit dem Polizeikommando die Einsatzgebiete der regionalen Ölwehrstützpunkte.

§ 37. Für Autobahnen, Bahnanlagen, Flugplätze, Tanklagen, Fabrikbetriebe und dergleichen kann das kantonale Amt für Gewässerschutz und Wasserbau im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindebehörden sowie den Betriebsleitungen besondere Regelungen treffen.

Betriebswehren

§ 38. Interkantonale Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe bei Ölunfällen bleiben vorbehalten.

Interkantonale Hilfe

§ 39. Die Gemeinden errichten – in der Regel in Verbindung mit der Feuerwehr – eine leistungsfähige Ölwehr. // [S. 476]

Gemeindeölwehr

Kleinere Gemeinden können sich im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.



Die Ausrüstung der Ölwehren besteht je nach den örtlichen Verhältnissen aus einem geeigneten Ortsbesteck und dem zugehörigen Transportmittel. Das Ortsbesteck hat die Kanalisationsübersichtspläne des Einsatzbereiches mit eingezeichneten Kontrollschächten zu enthalten. Diese sind jährlich nachzuführen.

§ 40. Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Alarmplan zu erstellen und diesen in dreifacher Ausfertigung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zuzustellen. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau kann Änderungen oder Ergänzungen des Alarmplanes verlangen. Bei Mutationen ist dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau spätestens innert 6 Monaten ein bereinigter Alarmplan einzureichen.

Alarmplan

§ 41. Die regionalen Stützpunkte unterstützen die Gemeindeölwehren bei grösseren Schadenereignissen. Die Ausrüstungskosten werden durch den Staat getragen. Vergabungen bedürfen vorgängig der Zustimmung durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Regionale
Stützpunkte

§ 42. Die kantonale Seepolizei regelt die Ausbildung der Ölwehren im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Ausbildung

Alle Ölwehren haben jährlich mindestens eine Übung durchzuführen. Die Übungen können durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und die kantonale Seepolizei inspiziert werden. Sie sind diesen Amtsstellen rechtzeitig anzumelden.

§ 43. Jedermann, der Ereignisse gewahr wird, die Gefährdungen und Verunreinigungen ober- oder unterirdischer Gewässer durch wassergefährdende Stoffe bewirken könnten (insbesondere Ölunfälle und dergleichen), hat seine Beobachtungen unverzüglich dem nächsten Polizeiposten zu melden. Dieser leitet die Meldung gemäss Alarmplan im Sinne von § 40 weiter.

Meldepflicht

§ 44. Der Verursacher ist verpflichtet, ohne Verzug alle zur Vermeidung, Eindämmung oder Behebung eines Schadens erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen. // [S. 477]

Abhilfe-
massnahmen

Die Ölwehr trifft die weiteren sofort erforderlichen Massnahmen und sorgt für den allenfalls nötigen Brandschutz.

In dringenden Fällen der Gefährdung von Gewässern und wenn zum vornherein feststeht, dass dem Verursacher die rechtlichen Befugnisse oder technischen Mittel fehlen, können die erforderlichen Massnahmen unverzüglich und ohne Fristansetzung durch den Schadenplatzkommandanten ergriffen werden. Gegebenenfalls sind diese Anordnungen durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu bestätigen.

§ 45. Unter dem Vorbehalt von § 46 übernimmt der Chef der Gemeindeölwehr bis zum Eintreffen der Stützpunktölwehr oder der

Schadenplatz-
kommando



kantonale Seepolizei das Schadenplatzkommando und gibt es nachher an deren Chef weiter.

Der Vertreter des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau löst den Schadenplatzkommandanten in der Leitung der Massnahmen ab, sobald kein Brandschutz mehr nötig ist und die Mittel der Ölwehr für die weitere Sanierung nicht mehr benötigt werden.

Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau kann private Unternehmer mit der Sanierung beauftragen und Fachleute (z. B. Geologen) beiziehen.

§ 46. In den Städten Zürich und Winterthur wird die Ölwehr bei Ölunfällen der Seepolizei der Stadt Zürich bzw. der Ölwehr der Stadt Winterthur und der städtischen Gewässerschutzfachstelle übertragen. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ist über die Ölunfälle und die Sanierungsarbeiten stets auf dem laufenden zu halten.

Zürich und
Winterthur

Bei schwerwiegenden Ölunfällen obliegt die Entscheidungsbefugnis für Sanierungsmassnahmen dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

§ 47. Für die Kosten der zur Verhinderung oder Behebung von Schädigungen unter- oder oberirdischer Gewässer durch Ölunfälle erforderlichen Massnahmen hat der Pflichtige nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons aufzukommen.

Kostentragung

Vorbehalten bleibt die Haftung für Schädigung von Gewässern aus anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften oder aus Zivilrecht.
// [S. 478]

§ 48. Die Haftpflicht bezieht sich im Rahmen der Gewässerschutzgesetzgebung auf sämtliche Kosten für den Ölwehreinsatz und die nachfolgenden Sanierungsarbeiten, namentlich für

Massgebliche
Kosten

- den Einsatz der Mannschaft,
- den Einsatz der zuständigen Beamten,
- Verbrauchsmaterial,
- den Einsatz und Instandstellung des Materials,
- einen angemessenen Anteil an den Unterhalt und an die Amortisation des Materials und der übrigen für die Ölwehr erforderlichen Einrichtungen,
- Entschädigungsansprüche bei notwendigen Eingriffen in fremdes Eigentum,
- beigezogene Unternehmungen und Hilfskräfte.

Die Baudirektion erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

§ 49. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und die Gewässerschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur führen für ihr Einsatzgebiet einen Schadenkataster im Sinne von Art. 34 VWF. Die Baudirektion erlässt die für eine einheitliche Erstellung dieses Katasters notwendigen Weisungen. Die Gewässerschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur liefern dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau jeweils auf Jahresende die für die Schadenstatistik notwendigen Angaben.

Schadenkataster

V. Staatsbeiträge

§ 50. Gesuche um Staatsbeiträge an die Kosten der Erstellung oder Abänderung von Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser, von Anlagen zur Abfallbeseitigung, ferner Beitragsgesuche für Anschaffungen zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen sowie für die Ausbildungskosten des gewässerschutzpolizeilichen Schadendienstes sind dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.

Grundsatz

§ 51. Den Gesuchen sind die Baubeschreibung, der Kostenvoranschlag, die Pläne im Massstab 1:10 bis 1:5000, je nach der darzustellenden Baute, im Doppel beizulegen, bei bundesbeitragsberechtigten Vorhaben dreifach. // [S. 479]

Anforderungen an
Beitragsgesuche

Für Ausbildungskurse ist das Kursprogramm im Doppel einzureichen.

Mit dem Beitragsgesuch für Abwasseranlagen ist das generelle Kanalisationsprojekt einzureichen, sofern dieses nicht bereits vorgelegt wurde. Die Zusicherung und die Ausrichtung des Beitrages kann bis nach erfolgter Genehmigung des generellen Kanalisationsprojektes zurückgestellt werden.

§ 52. Die Bauarbeiten dürfen nicht begonnen oder die Anschaffung nicht getätigt werden, solange die Staats- und Bundesbeiträge nicht zugesichert sind.

Einreichung der
Gesuche

Wird das Gesuch erst nach Beginn der Bauarbeiten, nach erfolgter Anschaffung oder nach Durchführung des Kurses gestellt, so besteht kein Anspruch auf einen Beitrag. Ergibt die nachträgliche Prüfung eines Gesuches, dass die aufgewendeten Mittel zweckmässig eingesetzt wurden, so kann ein reduzierter Beitrag bewilligt werden, sofern das Gesuch spätestens in dem der Bauvollendung, Anschaffung oder Kursdurchführung folgenden Kalenderjahr eingereicht wird. Die Reduktion soll wenigstens 10 % betragen.

Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau kann einem vorzeitigen Baubeginn oder einer vorzeitigen Anschaffung beim Vorliegen wichtiger Gründe ausnahmsweise zustimmen. Dabei sind die nötigen Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte festzulegen. Ist die Bewilligung erteilt, erfolgt die nachträgliche Beitragszusicherung und -ausrichtung nach den Bestimmungen dieser Verordnung.



§ 53. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau prüft die Eingaben auf Bedürfnis, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Es stellt insbesondere fest, ob die geplante Anlage oder Anschaffung den in kantonalen Richtplänen, Planungskorizepten und Normalien festgelegten Grundsätzen entspricht. Es veranlasst die nötigen Änderungen und Ergänzungen und stellt den zuständigen Instanzen Antrag über die grundsätzliche Zusicherung eines Staatsbeitrages. Bei der Beitragszusicherung soll die voraussichtliche Höhe des Beitrages bekanntgegeben werden.

Prüfung der
Gesuche

§ 54. Beitragsberechtigte Abwasseranlagen sind Kläranlagen, Anlagen für die Behandlung von Klärschlamm, Kanäle mit Sonderbauwerken, die vorwiegend der Entwässerung von // [S. 480] Wohngebieten dienen und deren Einzugsgebiet in der betreffenden Gemeinde eine bestimmte Mindestausdehnung erreicht, ferner automatische Fernmelde- und Fernwirkanlagen sowie öffentliche Abwasseranlagen in Sanierungsgebieten. Grundlage für die Dimensionierung und für die Beitragsberechtigung ist in der Regel das generelle Kanalisationsprojekt. Die massgebende Mindestausdehnung des betreffenden Einzugsgebietes berechnet sich nach der im Anhang beigefügten Formel. Werden Leitungen aus Sanierungsgebieten an Kanäle im Einzugsbereich des generellen Kanalisationsprojekts angeschlossen, so erstreckt sich die Beitragsberechtigung an diese mindestens bis zum Anschlusspunkt. Nicht beitragsberechtigt sind in der Regel gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen, Hauskläreinrichtungen, nicht durch das Trennsystem bedingte Meteor- und Reinwasserleitungen sowie provisorische Anlagen.

Beitrags-
berechtigte
Abwasseranlagen

An private Sanierungsanlagen für Gebiete ausserhalb der Bauzonen mit weniger als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerten kann bei Vorliegen besonderer öffentlicher Interessen oder bei besonders schlechter wirtschaftlicher Lage dem Grundeigentümer ein staatlicher Baubeitrag ausgerichtet werden, wenn die Gemeinde einen ihrem Interesse und ihrer Finanzkraft angemessenen Beitrag leistet.

§ 55. Beitragsberechtigte Abfallanlagen sind Verbrennungs- und Kompostieranlagen, Anlagen für die Aufbereitung von Kehrrichtschlacke sowie geordnete Deponien, soweit sie vorwiegend der Beseitigung häuslichen Kehrrechts und von Schlamm aus Abwasserreinigungsanlagen dienen. Ferner ist die von Gemeinden durchgeführte Sanierung bestehender Deponien, deren Urheber nicht ermittelt werden können, beitragsberechtigt.

Beitrags-
berechtigte
Abfallanlagen

Nicht beitragsberechtigt sind in der Regel Anlageteile, die ausschliesslich der Behandlung von industriellen oder gewerblichen Abfällen dienen, ferner Anlagen und Fahrzeuge für den Sammeldienst.

§ 56. Beiträge an Anschaffungen von Fahrzeugen, Gerätschaften und Materialien für die Ölwehr sowie an die Erstellung von

Beiträge an
Ölwehren

Lokalitäten für die Unterbringung derselben werden nur an die vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau bezeichneten Gemeinden ausgerichtet. // [S. 481]

Das Amt bestimmt die beitragsberechtigten Geräte und Materialien, an welche Beiträge geleistet werden. An den Ersatz von Verbrauchsmaterialien werden keine Beiträge ausgerichtet.

§ 57. Für die Kosten der Kaderausbildung der Ölwehren im Rahmen der Bezirksfeuerwehrverbände beträgt der Staatsbeitrag 50 %. Für die Ausbildung in kantonalen Kursen trägt der Staat die vollen Kosten.

Ölwehrkurse

§ 58. Für Aufwendungen, die den Bedürfnissen nicht entsprechen, dem kantonalen Konzept zuwiderlaufen, keine Verbesserungen bringen oder unwirtschaftlich sind, werden keine Beiträge gewährt.

Beitrags-
verweigerung

Beiträge werden nur bewilligt, wenn die von Bund und Kanton vorgeschriebenen Betriebsrapporte und -protokolle lückenlos vorhanden sind.

§ 59. Die endgültige Höhe des Staatsbeitrages wird erst nach Ausführung der Baute festgesetzt, nachdem die Bauabrechnung mit Belegen und Ausführungsplänen sowie eine Zusammenstellung der auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen erhältlich zu machenden Staatsbeiträge der Baudirektion eingereicht sind und diese die plan- und zweckmässige Erstellung der Anlage festgestellt hat.

Festsetzung der
Beiträge

Die Ausrichtung grösserer Beiträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

§ 60. Die Ausgaben für Verwaltung und ähnliches sind nicht beitragsberechtigt.

Beiträge an
Projekte usw.

An die generelle Projektierung von Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen wird ein Beitrag nur gewährt, wenn die Projekte im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau erstellt und diesem zur Genehmigung eingereicht werden. Detailprojekte sind mit der Bauausführung beitragsberechtigt. An Sondierungen, Gutachten usw. werden Beiträge nur gewährt, wenn diese Massnahmen notwendig sind und im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angeordnet wurden.

§ 61. Die Höhe des Staatsbeitrages bemisst sich bei Gemeindeanlagen und -anschaffungen nach der auf Grund des // [S. 482] Gesetzes über die Staatsbeiträge an Gemeinden und über den Finanzausgleich ermittelten Steuerbelastung der Gemeinden.

Höhe der Beiträge

Der Staatsbeitrag wird gemäss nachstehender Skala festgesetzt:

Massgebliche Steuerbelastung	Staatsbeitrag
in %	in %
bis 129,9	10

130–134,9	12
135–139,9	14
140–144,9	16
145–149,9	18
150–154,9	20
155–159,9	23
160–164,9	26
165–169,9	29
170–174,9	32
175–184,9	35
185–194,9	38
195–204,9	41
205–214,9	44
215–224,9	47
225 und mehr	50

§ 62. Der auf Grund dieser Vorschriften berechnete Staatsbeitrag wird so weit herabgesetzt, dass er zusammen mit weiteren Staatsbeiträgen, die auf Grund von kantonalen Gesetzen oder Verordnungen beansprucht werden können, nicht mehr als 50 % der anrechenbaren Baukosten beträgt.	Beitragskürzung
§ 63. Dienen Abwasser- oder Abfallbeseitigungsanlagen in wesentlichem Masse industriellen oder gewerblichen Zwecken, so kann für die Beitragsbemessung ein entsprechender Abzug an den anrechenbaren Baukosten vorgenommen werden.	Abzüge
§ 64. Über eine allfällige Erhöhung der Beiträge (ausserordentliche Beiträge) entscheidet die zuständige Instanz von Fall zu Fall.	Ausserordentliche Beiträge
§ 65. Am Staatsbeitrag ist ein auf Grund dieser oder früherer Verordnungen bereits ausgerichteter Beitrag an Anlagen und Einrichtungen, die infolge der Neuanlage beseitigt // [S. 483] werden oder untergehen, unter Berücksichtigung der ordentlichen Amortisationen in der Regel in Abzug zu bringen.	Untergehende Anlagen
§ 66. Bei nicht von Gemeinden erstellten Anlagen werden die Beiträge nach Massgabe des öffentlichen Interesses festgesetzt. Dabei darf der Beitrag die Höhe jenes Beitrages nicht übersteigen, welcher der betreffenden politischen Gemeinde zugekommen wäre, wenn sie die Anlage erstellt hätte.	Private Anlagen
§ 67. Wenn der voraussichtliche Staatsbeitrag Fr. 50000.– nicht übersteigt, ist die Baudirektion für die Zusicherung des Staatsbeitrages zuständig; andernfalls bedarf es eines Beschlusses des Regierungsrates. Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgen durch die Baudirektion.	Beitrags- zusicherung und -festsetzung

Bei Anlagen mit mehrjähriger Bauzeit, an welche auch Bundesbeiträge ausgerichtet werden, können durch die Baudirektion Teilschlussabrechnungen genehmigt und die Beiträge ausgerichtet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 68. Übertretungen dieser Verordnung sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft. Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes, des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlungen

§ 69. Für Bewilligungen und Kontrollen auf Grund dieser Verordnung werden Staats- und Schreibgebühren nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 resp. der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 erhoben.

Gebühren

§ 70. Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über Tankanlagen und Gebindelager vom 15. Oktober 1970, die Verordnung über die Organisation und die Obliegenheiten auf dem Gebiete des Gewässerschutzes vom 6. Juni 1968 und die // [S. 484] Verordnung über Abwasser- und Kehrrichtaufbereitungsanlagen vom 26. September 1968 aufgehoben.

Inkrafttreten

Formel zu § 54

Die erforderliche Ausdehnung des Einzugsgebietes in Hektaren ergibt sich zu:

$$F_{\text{erf}} \text{ (ha)} = \frac{K}{3} \times \frac{\text{Einwohner GKP}}{\text{Aktuelle Einwohnerz.}} \times \sqrt[4]{\text{Akt. Einwohnerz.}}$$

Dabei bedeutet:

Einwohnerzahl GKP:

Einwohnerzahl, die bei Vollüberbauung innerhalb des durch den GKP abgegrenzten Gebietes zu erwarten ist und deren Abwasser an eine bestimmte Reinigungsanlage angeschlossen werden kann.

Aktuelle Einwohnerzahl:

Ergebnis der durch das Statistische Amt jeweils auf 1. Januar ermittelten Einwohnerzahl, wobei das Jahr der Inbetriebnahme eines Kanales massgebend ist.

Faktor K:

Korrekturfaktor, abhängig von der aktuellen Einwohnerzahl



Aktuelle Einwohnerzahl	Faktor K
bis 500	0.40
15000	1.10
200000 und mehr	3.80

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Zürich, den 22. Januar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vom Bundesrat genehmigt am 5. Juni 1975.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.05.2015]